# Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) vom 01.09.2025

Jugendhilfe

Ratsbeschluss vom 04.06.2025 Bekanntmachung vom 12.09.2025 (Inkrafttreten am 01.11.2025)

Änderungen bzw. Ergänzungen

### Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) vom 01.09.2025

Aufgrund von § 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 04.06.2025 folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

#### I. Das Jugendamt

#### § 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (Fachdienst 351 – Kinder, Jugend und Familie).

# § 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Gronau zuständig.

# § 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit und der Schutz des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen, der jungen Menschen sowie der Familien befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

#### II. Der Jugendhilfeausschuss

### § 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und die beratenden Mitglieder nach Abs. 3 an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählten Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO-NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  - a) Der Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung;
  - b) die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
  - c) eine rechtsprechende Person des Vormundschaftsgerichtes beim Amtsgericht Gronau oder eine rechtsprechende Person des Jugendgerichts, die von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;
  - d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Leitung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird;
  - e) eine Vertretung der berufsbildenden Schulen in Gronau;
  - f) eine Vertretung Leiter des Werner-von-Siemens-Gymnasiums;
  - g) eine Vertretung der Realschule, die von der örtlich zuständigen Stelle ernannt wird;
  - h) eine Vertretung der Grundschulen, die von der örtlich zuständigen Stelle ernannt wird;
  - i) eine Vertretung der Gesamtschulen;
  - j) eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat des Kreises Borken ernannt wird:

- k) je eine Vertretung der katholischen Kirchen und der evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- I) eine Vertretung der AG 78;
- m) eine Vertretung des Stadtsportverbandes;
- n) eine Vertretung des Jugendschülerparlaments;
- eine Vertretung des Integrationsrates / Integrationsausschusses, die durch den Integrationsrat / Integrationsausschuss gewählt wird;
- p) eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates.

Für die Mitglieder d) bis p) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.

# § 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

#### 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die F\u00f6rderung von Einrichtungen und Ma\u00dfnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Festsetzung der Leistungen der Jugendhilfe, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

#### 2. Die Entscheidung über

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, sofern keine Richtlinien und keine Rechtsverpflichtungen bestehen und die Förderung im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt,
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
- die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- d) die Grundsätze der Jugendhilfeplanung (Maßnahmenplanung, Jugendförderplan, Tagesbetreuungsplan),
- e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
- f) die Einrichtung von Familienzentren nach § 42 des Gesetzes zur frühen Bildung und Forderung von Kindern NRW (KiBiz),

- g) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätten § 52 KiBiz
- h) die Festlegung von Kindpauschalen im Sinne § 33 KiBiz,
- i) die Festlegung der Anzahl der Pauschalen für Kinder in der Kindertagespflege im Sinne § 24 KiBiz
- 3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
- Anhörung vor der Berufung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.
- (3) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

#### § 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung.

#### III. Die Verwaltung des Jugendamtes

# § 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

## § 8 Geschäftsführung

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 5 dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister, einer von ihm bestellten Vertretung oder in seinem Auftrage von den Fachdienstleitungen des Jugendamtes durchgeführt.
- (3) Der Bürgermeister, eine von ihm bestellte Vertretung oder in seinem Auftrage die Leitung des Jugendamtes ist verpflichtet, die vorsitzende Person des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

# IV. Schlussbestimmung

# § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.06.2009 außer Kraft.